

gemäss Pachtvertrag für Kleingartenareale Ziffer 4.2 bzw. Muster-Parzellenpachtvertrag Ziffer 2

1. Grundlage und Grundsätze

- Im Wissen um den hohen ökologischen Wert und die gesellschaftlich bedeutende integrative Wirkung der Kleingartenareale fördert die Stadt Zürich das Kleingartenwesen mit allgemeinen Steuermitteln. PächterInnen von Kleingartenparzellen müssen daher gemäss Arealpachtvertrag vom 1. November 2007 Ziffer 4.2 ihren **Wohnsitz in der Stadt Zürich oder in einer Gemeinde mit Wohnsitzanerkennung** (Adliswil, Birmensdorf, Opfikon-Glattbrugg und Zollikon) haben.
- Bestehende Pachtverträge mit Personen aus einer Gemeinde ohne Wohnsitzanerkennung sind auf den nächst möglichen Kündigungstermin (in der Regel 31. Oktober 2008) aufzulösen. In Härtefällen können bestehende Pachtverträge **auf Gesuch hin** und gegen einen **Pachtzinszuschlag von Fr. 200.- pro Jahr** um **maximal drei Jahre verlängert** werden (siehe 3.).
- Beim Wegzug von PächterInnen in eine **Gemeinde ohne Wohnsitzanerkennung** erlöschen bestehende Pachtverhältnisse automatisch **auf den auf das Wegzugdatum nächstmöglichen Kündigungstermin (Auflösungstermin)**. Pachtverlängerung auf Gesuch hin und mit Pachtzinszuschlag ist möglich.

2. Meldepflicht des/der wegziehenden PächterIn

- Vor dem Wegzug in eine Gemeinde ohne Wohnsitzanerkennung hat der/die PächterIn dem Ortsverein das Datum des Wegzuges und die neue Wohngemeinde zu melden. Das Pachtverhältnis erlischt automatisch auf den Auflösungstermin. Im gegenseitigen Einvernehmen können Ortsverein und PächterIn einen früheren Rückgabetermin vereinbaren.
- Falls der/die wegziehende PächterIn den Garten über den Auflösungstermin hinaus weiter pachten möchte, stellt er/sie ein **Verlängerungsgesuch an den Ortsverein**. Das Verlängerungsgesuch hat eine Begründung zu enthalten.

3. Vertragsverlängerungen durch Ortsvereins und durch Grün Stadt Zürich

a) Ohne Warteliste

- Sofern beim Ortsverein keine Nachfrage nach Kleingartenparzellen von InteressentInnen mit Wohnsitz Zürich vorliegt (keine Warteliste), kann der Ortsverein den Pachtvertrag **ohne Rücksprache mit GSZ um maximal 3 Jahre** über den Auflösungstermin hinaus **verlängern** und GSZ darüber informieren (siehe Punkt 5). Der Pachtzinszuschlag von Fr. 200.- pro Jahr an Grün Stadt Zürich muss in jedem Fall bezahlt werden.
- Der Ortsverein kann ein Verlängerungsgesuch mit oder ohne Begründung ablehnen.

b) Mit Warteliste

- Sofern beim Ortsverein eine Warteliste besteht, hat der Ortsverein das Verlängerungsgesuch grundsätzlich abzulehnen.
- Hat der Ortsverein ein Interesse an der Verlängerung des Pachtvertrages mit dem auswärtigen Mitglied, so richtet **der Ortsverein** ein **Verlängerungsgesuch an GSZ** (siehe 5.)

4. Keine neuen Verträge mit Nicht-ZürcherInnen

- Mit Personen, die nicht in der Stadt Zürich wohnhaft sind, dürfen ab 1. November 2008 keine neuen Pachtverträge für Kleingärten der Stadt Zürich mehr abgeschlossen werden, auch wenn sie in einer Gemeinde mit Wohnsitzanerkennung gemäss Punkt 8 wohnen, und selbst dann nicht, wenn keine Warteliste besteht.
- Ortsvereine mit unterbelegten Arealen sind gehalten, insbesondere die Ortsvereine in benachbarten Stadtquartieren über freie Gartenparzellen zu informieren.
- Zulässig sind neue Verträge für Parzellen in den **GSZ-Kleingartenarealen ausserhalb der Stadt Zürich** mit Bewohnerinnen und Bewohnern der jeweiligen Standortgemeinden.

5. Verlängerungsgesuch an GSZ

<p>Das Verlängerungsgesuch an GSZ muss beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und neue Wohngemeinde des wegziehenden Pächters • Arealbezeichnung und Parzellennummer • Datum, ab welchem die Verlängerung gilt • Kurze Begründung 	<p>Es ist zu richten an:</p> <p>Grün Stadt Zürich Landwirtschaft, Pachten und Mieten Beatenplatz 2 8001 Zürich</p>
--	--

- Beim Vorliegen von Gesuchen mehrerer Pächter können an GSZ auch Sammelgesuche eingereicht werden.
- Der Entscheid wird vom Direktor GSZ unterzeichnet und innert 30 Tagen nach Eingang dem Ortsverein zugestellt.
- GSZ und der Ortsverein können die Genehmigung einer Vertragsverlängerung von der Herstellung eines **KGO-konformen Zustandes** auf der betreffenden Parzelle abhängig machen.

6. Adressmeldepflicht der Ortsvereine und Verrechnung des Pachtzinszuschlags

- Gemäss Ziffer 6.5 des Arealpachtvertrages übermittelt der Ortsverein an GSZ jeweils per Ende Jahr eine nachgeführte **Adressliste der Parzellenpächter**.
- Für **alle Adressen ausserhalb der Stadt Zürich bzw. ausserhalb der Gemeinden mit Wohnsitzanerkennung** erhebt GSZ für das laufende Gartenjahr einen Pachtzinszuschlag von Fr. 200.- mit der ordentlichen Pachtzinsrechnung an die Ortsvereine.
- Der Pachtzinszuschlag ist grundsätzlich von den auswärtigen PächterInnen einzufordern ist. Es steht den Ortsvereinen jedoch frei, diesen Zuschlag für verdiente Mitglieder zu bezahlen.

7. Situation nach 3 Jahren

Ein verlängerter Vertrag ist grundsätzlich nach drei Jahren aufzulösen. Für eine allfällige weitere Verlängerung ist unabhängig vom Vorhandensein einer Warteliste ein Verlängerungsgesuch an GSZ zu richten.

8. Gemeinden mit Wohnsitzanerkennung der Stadt Zürich

Die Stadt Zürich besitzt Kleingartenareale in den Gemeinden **Adliswil, Birmensdorf, Opfikon-Glattbrugg und Zollikon**.

- BewohnerInnen aus den genannten Gemeinden mit vor dem 1. November 2008 abgeschlossenen Parzellenpachtverträgen werden daher ohne Verlängerungsgesuch und ohne Zusatzpachtzins als PächterInnen von Kleingartenparzellen der Stadt Zürich akzeptiert.

Übergangsregelung Wallisellen

Ein Kleingartenareal der Stadt Zürich hat früher zur politischen Gemeinde Wallisellen

- Bereits vor dem 1. November 2008 abgeschlossene Pachtverträge mit BewohnerInnen von Wallisellen werden daher bis auf weiteres ohne Gesuch und ohne Zusatzpachtzins anerkannt.
- Neue Pachtverträge mit BewohnerInnen von Wallisellen dürfen nicht mehr abgeschlossen werden.
- Bisherige PächterInnen von Kleingartenparzellen, die nach dem 1. November 2008 (von Zürich) nach Wallisellen ziehen, geniessen keine Wohnsitzanerkennung mehr. Für sie sind gegebenenfalls ein Verlängerungsgesuch einzureichen und ein Pachtzinszuschlag von Fr. 200.- zu entrichten.